

Ausfüllhinweise zum Antrag auf Arbeitslosengeld II

Die Ausfüllhinweise sind Bestandteil des Antrags auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Im Merkblatt zum SGB II finden Sie weitere Informationen.

- Die Ausfüllhinweise sind im Internet unter www.arbeitsagentur.de auch in englischer, russischer, türkischer, arabischer, spanischer, französischer, griechischer, serbischer, kroatischer, italienischer, polnischer und portugiesischer Sprache abrufbar.
- Beachten Sie bitte, dass Ihr Antrag in der Regel auf den Ersten des Monats zurückwirkt (§ 37 Abs. 2 Satz 2 SGB II) und Sie deshalb Angaben – insbesondere zum Zufluss von Einkommen – für den kompletten Monat Ihrer Antragstellung machen müssen.
- Reichen Sie bitte grundsätzlich keine Originalbelege, sondern Kopien ein.
- Der Antrag auf Arbeitslosengeld II besteht aus dem Hauptantrag und verschiedenen Anlagen, die entsprechend Ihrer Lebenssituation zusätzlich ausgefüllt werden müssen. Damit Ihnen diese Anlagen eindeutig zugeordnet werden können, ist es erforderlich, dass Sie Ihre persönlichen Daten hier jeweils erneut eintragen.

Vertretung der Bedarfsgemeinschaft

Die Bedarfsgemeinschaft wird grundsätzlich durch die Person vertreten, die die Leistung beantragt (Antragstellerin oder Antragsteller). Für die gesamte Bedarfsgemeinschaft ist nur ein Antrag erforderlich. Beim Ausfüllen des Antrags als Vertreterin bzw. Vertreter sollten Sie die Vertretenen einbeziehen und die wesentlichen sowie die sie betreffenden Angaben mit ihnen abstimmen. Die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft können sich auch nur teilweise vertreten lassen, das heißt z. B. Anlage EK und Anlage VM selbst ausfüllen und unterschreiben. Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft können auch selbst einen Antrag stellen, wenn sie mit einer Vertretung durch die Antragstellerin oder den Antragsteller nicht einverstanden sind.

Allgemeine Daten des Antragstellers/der Antragstellerin	
Rentenversicherungsnummer	Als Bezieherin oder Bezieher von Arbeitslosengeld II sind Sie nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig. Daher werden auch keine Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt. Die Zeit des Bezugs von Arbeitslosengeld II wird jedoch an die Rentenversicherung gemeldet, die dann prüft, ob eine Anrechnungszeit vorliegt. Bitte geben Sie für diese Meldung Ihre Rentenversicherungsnummer an. Diese Nummer finden Sie auf Ihrem Sozialversicherungsausweis.
Telefonnummer/ E-Mail-Adresse	Die Angabe der Telefonnummer und der E-Mail-Adresse ist freiwillig. Wenn Sie die entsprechenden Angaben machen, können Fragen eventuell auch telefonisch oder per E-Mail geklärt und somit Ihr Antrag schneller bearbeitet werden. Mit der Angabe der Telefonnummer und E-Mail-Adresse stimmen Sie der internen Nutzung zu.
BIC/IBAN	Bankleitzahl und Kontonummer wurden durch BIC (Business Identifier Code) und IBAN (International Bank Account Number) abgelöst. Bitte geben Sie daher Ihre BIC und Ihre IBAN an, um eine schnelle Überweisung zu gewährleisten. BIC und IBAN finden Sie in der Regel auf Ihrem Kontoauszug. Auch im Online-Banking, etwa unter „Meine Daten“ oder „Kontodetails“, je nachdem, wie dieser Bereich bei Ihrer Bank oder Sparkasse heißt, können Sie BIC und IBAN finden. Zudem stehen diese Angaben inzwischen auch auf den Kunden- bzw. EC-Karten der meisten Banken und Sparkassen. Sofern Sie über kein Girokonto verfügen: Auf Empfehlung der Deutschen Kreditwirtschaft haben alle Kreditinstitute, die üblicherweise Girokonten für alle Bevölkerungsgruppen führen, für jeden Bürger auf Wunsch ein Girokonto (Guthabenkonto) zu eröffnen, sofern dies nicht aus besonderen Gründen im Einzelfall unzumutbar ist. Bitte informieren Sie sich bei Ihrer Bank oder Sparkasse.

Persönliche Angaben zur Leistungsgewährung	
Berechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	Berechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind vom Bezug von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen.
Erwerbsfähigkeit	Wer unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig sein kann und nicht wegen Krankheit oder Behinderung für mindestens sechs Monate daran gehindert ist, ist erwerbsfähig. Ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II besteht nur dann, wenn mindestens eine Person Ihrer Bedarfsgemeinschaft erwerbsfähig ist. Sie werden als Vertreter der Bedarfsgemeinschaft gebeten, nach Ihren Kenntnissen auch Angaben zur Erwerbsfähigkeit der vertretenen Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft zu machen. Konkrete Angaben zu Krankheiten oder Behinderungen sollen nicht gemacht werden. Als erwerbsfähig gelten auch Personen, denen vorübergehend eine Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden kann, z. B. wegen der Erziehung eines Kindes, der Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger oder wegen eines Schulbesuchs.
Schule/ Studium/ Ausbildung	Wenn Sie eine berufsbildende Schule besuchen, studieren oder eine Ausbildung machen, haben Sie unter Umständen einen Anspruch auf Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) nach den §§ 51, 57, 58 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) oder Ausbildungsgeld (ABG) nach § 122 SGB III. Sie sind verpflichtet, BAföG/BAB/ABG vorrangig in Anspruch zu nehmen, wenn Sie hierauf einen Anspruch haben. Ihr Jobcenter wird Sie gegebenenfalls auffordern, einen Antrag auf BAföG/BAB/ABG zu stellen, sofern Sie noch keinen Antrag gestellt haben und Ihre Ausbildung förderfähig ist. In der Regel sind Auszubildende, deren Ausbildung nach dem BAföG förderungsfähig ist, vom Bezug von Arbeitslosengeld II ausgeschlossen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen eines sogenannten Härtefalles haben Sie jedoch einen Anspruch auf einen Zuschuss nach § 27 Abs. 3 S. 2 SGB II. Ebenfalls ausgeschlossen sind zum Beispiel Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen der BAB oder des ABG förderungsfähig ist, wenn diese in einem Wohnheim oder Internat oder beim Ausbilder mit voller Verpflegung untergebracht sind. Dies gilt auch, wenn behinderte Auszubildende während einer beruflichen Ausbildung oder berufsvorbereitenden Maßnahme anderweitig mit Kostenerstattung für Unterbringung und Verpflegung untergebracht sind. Bei Vorliegen der Voraussetzungen haben diese Auszubildenden jedoch einen Anspruch auf Leistungen zur Deckung ihrer Mehrbedarfe bzw. in bestimmten Fällen einen Anspruch auf darlehensweise Leistungsgewährung. Sie sind verpflichtet einen Nachweis vorzulegen, dass Sie während Ihrer Berufsausbildung in einem Internat, Wohnheim oder beim Ausbilder untergebracht sind (zum Beispiel durch Vorlage des Bewilligungsbescheides oder einer Bescheinigung des Ausbilders). Die Vorlage

	eines Wohnheim- oder Internatsvertrages ist in der Regel nicht erforderlich. Eine vorgelegte Kopie kann um nicht relevante Stellen geschwärzt werden. Beim Abschluss einer Schul- bzw. Berufsausbildung kommt es auf das Datum des Abschlusszeugnisses an. Sollten Sie sich bereits in einer Schul- bzw. einer Berufsausbildung befinden, ist das voraussichtliche Ende anzugeben.
Unterbringung in einer stationären Einrichtung	Damit ist die Unterbringung in einer Anstalt, einem Pflegeheim, einem Heim des Jugendamtes, einer Justizvollzugsanstalt oder in einem Krankenhaus gemeint.

Personen in der Bedarfsgemeinschaft	
Bedarfsgemeinschaft	Eine Bedarfsgemeinschaft besteht aus der oder dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten sowie in der Regel aus <ul style="list-style-type: none"> - der nicht dauernd getrennt lebenden Ehefrau, - dem nicht dauernd getrennt lebenden Ehemann, - der nicht dauernd getrennt lebenden eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerin, - dem nicht dauernd getrennt lebenden eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartner bzw. - einer Person, die mit der oder dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft („eheähnliche Gemeinschaft“) zusammenlebt. Zur Bedarfsgemeinschaft gehören auch die dem Haushalt angehörenden unverheirateten erwerbsfähigen Kinder, welche das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen (z. B. Kindergeld und Unterhaltszahlungen) oder Vermögen sichern können. Umgekehrt gehören die im Haushalt lebenden Eltern oder ein Elternteil eines unverheirateten erwerbsfähigen Kindes, welches mindestens 15 aber noch keine 25 Jahre alt ist, zur Bedarfsgemeinschaft, wenn das Kind einen Antrag auf Arbeitslosengeld II stellt.
Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft	Eine Erläuterung des Begriffs der "Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft " finden Sie auf Seite 4 der Ausfüllhinweise.
Haushaltsgemeinschaft	Personen, die mit Ihnen im Haushalt leben, aber nicht Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft sind, gehören zur Haushaltsgemeinschaft. Zu einer Haushaltsgemeinschaft gehören z. B. Verwandte und Verschwägte, Pflegekinder und Pflegeeltern, die im selben Haushalt leben. Die reine Wohngemeinschaft (z. B. bei Studierenden) ist weder eine Bedarfsgemeinschaft noch eine Haushaltsgemeinschaft. Das heißt, im Antrag auf Arbeitslosengeld II müssen Sie keine Angaben über die persönlichen Verhältnisse etwaiger Mitbewohnerinnen/Mitbewohner machen. Es reicht in diesen Fällen aus, wenn Sie in der Anlage KDU den Mietanteil der weiteren Person/Personen nennen oder die Untermietzahlung in der Anlage EK als Einkommen angeben.
Weitere Person/en	Weitere Personen sind diejenigen Personen, die ggf. mit Ihnen in einer Haushalts- bzw. Bedarfsgemeinschaft leben. Sie selbst zählen nicht dazu.

Prüfung Mehrbedarf	
Unter bestimmten Voraussetzungen werden Leistungen für Mehrbedarfe an eine oder mehrere Personen der Bedarfsgemeinschaft erbracht, die nicht durch die Regelleistung abgedeckt sind. Die Beantragung eines Mehrbedarfes ist freiwillig. Sollten Sie keine Angaben machen, kann jedoch von Amts wegen kein Mehrbedarf gewährt werden. Legen Sie bitte entsprechende Nachweise vor.	
Mehrbedarf für Schwangere	Den Nachweis einer Schwangerschaft können Sie z. B. mit einer ärztlichen Bescheinigung oder durch Vorlage des Mutterpasses führen. Für eine ärztliche Bescheinigung können Kosten anfallen, die vom Jobcenter Ostprignitz-Ruppin nicht übernommen werden. Bei Vorlage des Mutterpasses wird keine Kopie zur Akte genommen.
Kostenaufwändige Ernährung	Sofern Sie aus gesundheitlichen Gründen eine kostenaufwändige Ernährung benötigen, ist eine Bescheinigung Ihres behandelnden Arztes notwendig. Dafür ist die beim Jobcenter Ostprignitz-Ruppin erhältliche Anlage MEB zu verwenden. Sie können alternativ aber auch ein ärztliches Attest vorlegen, aus dem die Erkrankung und die verordnete Kostform ersichtlich sind. Die Gebühren für die Ausstellung des Attestes können Ihnen auf Antrag in angemessenem Umfang (aktuell 5,36 Euro) erstattet werden. Sollten Sie Bedenken haben, Ihre Erkrankung gegenüber der Sachbearbeiterin bzw. dem Sachbearbeiter anzugeben, können Sie dieser/diesem die Unterlagen in einem verschlossenen Umschlag übergeben. Dieser wird dann dem Gesundheitsamt des Landkreises Ostprignitz-Ruppins übermittelt, der eine Stellungnahme zum Mehrbedarf abgibt, ohne dabei die konkrete Krankheit zu nennen.
Behinderung	Die Behinderung kann durch Vorlage des Leistungsbescheides zur Einsichtnahme nachgewiesen werden. Hiervon wird keine Kopie zur Akte genommen.
Merkzeichen G	Das Merkzeichen G kann durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises zur Einsichtnahme nachgewiesen werden. Hiervon wird keine Kopie zur Akte genommen.
Unabweisbarer, laufender, nicht nur einmaliger besonderer Bedarf	Bedarfe, die aufgrund besonderer Lebensumstände über einen länger andauernden Zeitraum entstehen und nicht vermeidbar sind, wie z. B. <ul style="list-style-type: none"> • dauerhaft benötigte Hygienemittel bei bestimmten Erkrankungen (z. B. HIV, Neurodermitis), • Kosten zur Wahrnehmung des Umgangsrechts mit minderj. Kind bei getrennt lebenden Eltern, können auf Antrag übernommen werden. Dieser Mehrbedarf kann nur anerkannt werden, wenn Sie die Kosten nicht aus eigenen Mitteln decken können. Einmalige Ausgaben, die mit den regulären Leistungen abgegolten sind oder gegebenenfalls durch ein zinsloses Darlehen aufgefangen werden können (z. B. Brillen, Zahnersatz), stellen keinen laufenden besonderen Bedarf dar.

Vorrangige Ansprüche	
Anspruch gegenüber der Agentur für Arbeit	Die Angaben zu Ihren Tätigkeiten der letzten 5 Jahre vor Antragstellung sind erforderlich, um überprüfen zu können, ob Sie ggf. einen vorrangigen Leistungsanspruch auf Arbeitslosengeld nach dem SGB III haben. Geben Sie bitte selbständige Tätigkeiten und Pflegezeiten einer Pflege im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) an, da auch für diese Zeiten die Möglichkeit der freiwilligen Weiterversicherung in der Arbeitslosenversicherung besteht. Tragen Sie in die Tabelle die Angaben bitte lückenlos ein. Daneben sind Zeiten mit Bezug einer Entgeltersatzleistung, wie z. B. Mutterschafts-, Kranken-, Verletzten-, Versorgungskranken-, Übergangsgeld oder Rente wegen voller Erwerbsminderung von Bedeutung. Bitte tragen Sie auch die Zeiten der Erziehung eines Kindes unter drei Jahren ein.
Ruhen oder Erlöschen des Alg I wegen Eintritts einer Sperrzeit	Diese Angaben sind beim Erstantrag erforderlich, wenn Sie vor Antragstellung Arbeitslosengeld bezogen haben und dieser Anspruch wegen des Eintritts einer Sperrzeit ruht oder vorzeitig erloschen ist.
Ansprüche gegenüber Dritten	Ansprüche gegenüber Dritten können sein, z. B. <ul style="list-style-type: none"> • vertragliche Zahlungsansprüche, • Schadensersatzansprüche, • Ansprüche gegen Arbeitgeber (ausstehende Gehaltszahlungen), • Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung, • Ansprüche aus Erbschaften, • Rückforderungsansprüche aus Schenkungen, • Ansprüche aus einem Übergabe- oder Altenteilsvertrag, • Ansprüche aus einer betrieblichen Altersversorgung oder • nicht erfüllte, vertraglich gesicherte Leibrentenzahlungen.
Ansprüche gegenüber Sozialleistungsträgern/ Familienkassen	Anzugeben sind, neben allen Rentenarten und Ausgleichszahlungen usw., auch Arbeitslosengeld, Krankengeld, Kindergeld, Kindergeldzuschlag, Wohngeld, Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), Elterngeld, Betreuungsgeld, Pflegegeld sowie Insolvenzgeld.

Kranken- und Pflegeversicherung	
Kranken- und Pflegeversicherung	Diese Angaben werden erhoben, um eine Kranken- und Pflegeversicherung für Sie und für die Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft sicherzustellen; dazu sind die Jobcenter Ostprignitz-Ruppin verpflichtet. Wenn Sie am Tag vor Beginn des Arbeitslosengeld II-Bezugs privat, freiwillig gesetzlich versichert oder gar nicht in einer gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung versichert waren, füllen Sie bitte die Anlage SV (Sozialversicherung der Bezieher von Arbeitslosengeld II) aus. Angaben zur Kranken- und Pflegeversicherung sind auch erforderlich, wenn Sie freiwillig in einer gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung versichert sind, da Sie grundsätzlich einen Anspruch auf einen Zuschuss haben.
Familienversicherung	Sie sind als Bezieherin oder Bezieher von Arbeitslosengeld II grundsätzlich in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung pflichtversichert. Die Durchführung einer Familienversicherung ist bei Bezug von Arbeitslosengeld II nicht zulässig. Eine Familienversicherung kann allerdings bei Bezug von Sozialgeld bestehen.
Krankenkassenwahl	Waren Sie bisher familienversichert, können Sie zu Beginn des Bezugs von Arbeitslosengeld II eine gesetzliche Krankenkasse wählen. Sofern Sie dieses Wahlrecht ausüben wollen, legen Sie bitte innerhalb von zwei Wochen, am besten zeitgleich mit Ihrem Antrag auf Arbeitslosengeld II, eine Mitgliedsbescheinigung oder einen anderweitigen Nachweis der gewählten Krankenkasse vor. Sollten Sie keine neue Krankenkasse wählen, werden Sie bei Ihrer bisherigen Krankenkasse pflichtversichert.

Anlage UH	
Nachweis der Vaterschaftsanerkennung	Ein Nachweis zur Vaterschaftsanerkennung kann z. B. die Geburtsurkunde des Kindes oder die Urkunde, die das Jugendamt über die Erklärung der Anerkennung der Vaterschaft ausgestellt hat, sein. In keinem Fall ist ein Vaterschaftsgutachten vorzulegen.
Vorlage eines Urteils, eines gerichtlichen Vergleichs, eines Beschlusses oder einer außergerichtlichen Unterhaltsvereinbarung	Im Rahmen der Prüfung von Unterhaltspflichten müssen Sie einen vorhandenen Unterhaltstitel (z. B. Ehescheidungsurteil, Vaterschaftsurteil), Vergleich oder schriftliche Vereinbarungen, aus denen der Unterhaltsanspruch hervorgeht, vorlegen. Solche Unterlagen werden grundsätzlich bei der ersten Antragstellung nicht zur Akte genommen. Ihr Jobcenter Ostprignitz-Ruppin vermerkt lediglich, dass die Nachweise vorgelegen haben. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz besteht dann, wenn nach einer eingehenden Prüfung feststeht, dass der Unterhaltsanspruch auf das Jobcenter Ostprignitz-Ruppin übergegangen ist. In diesem Fall werden von den zur Verfolgung der Ansprüche notwendigen Unterlagen Kopien gefertigt und zur Akte genommen. Sobald die Kopien nicht mehr benötigt werden (Anspruch wurde erfüllt oder ist verjährt), werden sie wieder vernichtet. Im Einzelfall kann auch die Vorlage des Originals notwendig werden (z. B. im Falle einer Titelumschreibung nach § 727 ZPO).
Vertreter/in	Vertreterin bzw. Vertreter im Unterhaltsverfahren kann eine Rechtsanwältin/ein Rechtsanwalt, ein Rechtsbeistand, eine Betreuerin/ein Betreuer oder das Jugendamt sein.
Schriftverkehr	Bei der Vorlage des Schriftverkehrs sind vorherige Schwärzungen zulässig. Kopien werden nur zur Akte genommen, soweit sie inhaltlich zur Verfolgung der Unterhaltsansprüche erforderlich sind.
Sonstiges Einkommen	Sonstiges Einkommen sind z. B. Renten, Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Elterngeld, Betreuungsgeld oder Krankengeld.

Anlage VE	
Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft	<p>Voraussetzung für den Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ist Ihre Hilfebedürftigkeit. Im Rahmen der Hilfebedürftigkeitsprüfung sind nach § 9 Abs. 2 SGB II auch das Einkommen und Vermögen der Partnerin bzw. des Partners zu berücksichtigen. Partner ist nicht nur die Ehefrau bzw. der Ehemann oder die eingetragene gleichgeschlechtliche Lebens-Partnerin ist der Fall, wenn die Partnerin bzw. der Partner mit der bzw. dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen. Diese Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft können sowohl gleichgeschlechtliche als auch verschiedengeschlechtliche Partner eingehen. Von dem Bestehen einer Partnerschaft ist auszugehen, wenn eine gewisse Ausschließlichkeit der Beziehung gegeben ist, die keine vergleichbare Lebensgemeinschaft daneben zulässt. Zudem muss zwischen der bzw. dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und der Partnerin bzw. dem Partner die grundsätzliche rechtlich zulässige Möglichkeit der Heirat bzw. Begründung einer Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) bestehen. Ein wechselseitiger Wille, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen, wird vermutet, wenn Partner</p> <ul style="list-style-type: none"> • länger als ein Jahr zusammenleben, • mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben, • Kinder oder Angehörige im Haushalt gemeinsam versorgen oder • befugt sind, über Einkommen oder Vermögen der bzw. des Anderen zu verfügen. <p>Trotz der Vermutungsregelung ist es nicht ausgeschlossen, dass auch andere äußere Tatsachen das Vorliegen einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft begründen können. Dies kann z. B. ein gegebenes Eheversprechen, das Wohnen im gemeinsamen Wohneigentum oder die tatsächliche Pflege einer Partnerin bzw. eines Partners im gemeinsamen Haushalt sein. Hierzu kann es erforderlich sein, weitere Daten zu erheben.</p> <p>Die Vermutung kann von Ihnen widerlegt werden. Ausreichend ist allerdings nicht die Behauptung, dass der Vermutungstatbestand nicht erfüllt sei; erforderlich ist vielmehr, dass Sie darlegen und nachweisen, dass die eben genannten Kriterien nicht erfüllt werden bzw. die Vermutung durch andere Umstände entkräftet wird. Bitte machen Sie insbesondere Angaben zur Dauer des Zusammenlebens und legen hierfür entsprechende Nachweise (z. B. Anmeldung bei Meldebehörden, Mietvertrag oder Versicherungspolice) vor. Bei Fragen hierzu wenden Sie sich bitte an das Jobcenter Ostprignitz-Ruppin.</p>

Anlage EK	
Einkommen	<p>Bitte geben Sie das Einkommen jedes einzelnen Mitgliedes der Bedarfsgemeinschaft an. Als Einkommen sind alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert zu berücksichtigen. Dazu gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einkommen aus nichtselbständiger oder selbständiger Arbeit, aus Vermietung oder Verpachtung, aus Land- und Forstwirtschaft, • Kindergeld, Entgeltersatzleistungen wie Arbeitslosengeld, Insolvenzgeld, Übergangsgeld, Krankengeld, • Renten aus der gesetzlichen Sozialversicherung (z. B. Rente wegen Alters oder Knappschaftsausgleichsleistungen, Unfall- bzw. Verletztenrente), Betriebsrenten oder Pensionen • Unterhaltszahlungen, Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz oder Opferentschädigungsgesetz, • Zinsen, Kapitalerträge, • Wohngeld, Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) und • sonstige laufende oder einmalige Einnahmen (z. B. Elterngeld, Betreuungsgeld, Pflegegeld für erzieherischen Einsatz nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)). <p>Bitte geben Sie auch Einkünfte aus sozialversicherungsfreien Nebenbeschäftigungen an. Als Einkommen gelten auch Aufwandsentschädigungen bei einer ehrenamtlichen oder gemeinnützigen Tätigkeit. Zu den sonstigen laufenden oder einmaligen Einnahmen zählen u. a. die Leibrente für eine verkaufte Immobilie und die Steuerrückerstattung. Auch Schadensersatzleistungen müssen Sie angeben. Änderungen in den Einkommensverhältnissen in Ihrer Bedarfsgemeinschaft haben Einfluss auf die Höhe des Arbeitslosengeldes II und des Sozialgeldes und sind immer unverzüglich mitzuteilen.</p>
Steuerklasse	Beträgt das Arbeitseinkommen bis 450 Euro monatlich ist keine Steuerklasse anzugeben.
Ferienjob	<p>Einnahmen aus sogenannten „Ferienjobs“ werden unter folgenden Voraussetzungen nicht angerechnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Schülerin oder der Schüler ist jünger als 25 Jahre. • Es wird eine allgemein- oder berufsbildende Schule besucht und die Schülerin oder der Schüler erhält keine Ausbildungsvergütung. • Die Tätigkeiten werden in den Schulferien, d. h. zwischen zwei Schulabschnitten, ausgeübt. • Die Ferientätigkeiten dauern im Kalenderjahr insgesamt weniger als vier Wochen. • Die Einnahmen sind nicht höher als 1.200 Euro im Kalenderjahr.
Aufwandsentschädigungen	<p>Aufwandsentschädigungen sind Zahlungen, die Sie bei Ausübung einer nebenberuflichen, ehrenamtlichen oder gemeinnützigen Tätigkeit zum Ausgleich Ihrer Bemühungen und den im Zusammenhang mit der Ausübung der Tätigkeit anfallenden Aufwendungen erhalten. Sie werden in der Regel auf der Grundlage öffentlich-rechtlicher Vorschriften aus öffentlichen Kassen gezahlt. Typisch sind beispielsweise Tätigkeiten als Übungsleiterin bzw. Übungsleiter – etwa in einem Verein – oder als ehrenamtliche Bürgermeisterin bzw. ehrenamtlicher Bürgermeister. Die Aufwandsentschädigungen sind auch anzugeben, wenn sie steuerfrei sind (§ 3 Nr. 12, 26, 26a oder 26b Einkommensteuergesetz (EStG)). Bitte legen Sie Nachweise über die im Rahmen der Ausübung einer nebenberuflichen, ehrenamtlichen oder gemeinnützigen Tätigkeit angefallenen Aufwendungen vor. Eine stichwortartige Aufstellung ist in der Regel ausreichend. Soweit aus den Nachweisen Auftraggeber erkennbar sind, kann diese Information unkenntlich gemacht werden.</p>
Eintritt einer Sperrzeit	Diese Angaben sind beim Erstantrag nur erforderlich, wenn Sie vor der Antragstellung Arbeitslosengeld bezogen haben und dieser Anspruch wegen des Eintritts einer Sperrzeit ruht oder vorzeitig erloschen ist.
Einmalige Einnahmen	Hier sind z. B. Steuerrückerstattungen, Betriebskostenerstattung, Ertragsgutschriften, Glücksspielgewinne, Gratifikationen anzugeben, sofern diese Einkommen im Bedarfszeitraum (d. h. ab dem Monat der Antragstellung) zufließen. Nach dem Zuflussprinzip kommt es auf den tatsächlichen Eingang der Zahlungen beim Zahlungsempfänger an. Der maßgebende Zeitraum der Besteuerung ist nicht entscheidend.

Unregelmäßige Einnahmen	Ein Beispiel für unregelmäßige Einnahmen sind unregelmäßige Verkäufe von Kunstwerken durch Künstlerinnen und Künstler.
Kindergeld	Kindergeld für zur Bedarfsgemeinschaft gehörende Kinder ist dem Kind in der tatsächlich gezahlten Höhe als Einkommen zuzuordnen, soweit es für die Sicherung des Lebensunterhalts, mit Ausnahme der Bedarfe für Bildung und Teilhabe, benötigt wird. Ein den Bedarf des Kindes (ohne Bedarfe für Bildung und Teilhabe) übersteigender Betrag (z. B. durch das Zusammentreffen mit Unterhaltsleistungen und/oder weiterem eigenen Einkommen) ist der bzw. dem Kindergeldberechtigten als Einkommen zuzuordnen.
Kindergeldberechtigte/r	Kindergeldberechtigt sind grundsätzlich die Eltern, Adoptiveltern oder Pflegeeltern des Kindes. Lebt das Kind bei den Großeltern, können diese kindergeldberechtigt sein. Das Kind selbst ist aber nicht anspruchsberechtigt.
Kindergeldbescheid	Die Entscheidung über den Anspruch auf Kindergeld wird Ihnen von der Familienkasse durch einen schriftlichen Bescheid mitgeteilt. Ist die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit für die Auszahlung des Kindergeldes zuständig, können Sie aus Ihrem Kontoauszug die Höhe des überwiesenen Betrags und Ihre Kindergeldnummer sowie in der Regel den Zeitraum, für den der Betrag bestimmt ist, ersehen. Ist eine Familienkasse des öffentlichen Dienstes für die Auszahlung des Kindergeldes zuständig, können Sie die Höhe des Kindergeldes und den betreffenden Zeitraum aus der Bezügebescheinigung ersehen, sofern das Kindergeld zusammen mit dem Lohn bzw. Gehalt ausgezahlt wird.
Kontoauszüge	Bei der Vorlage der Kontoauszüge sind Schwärzungen grundsätzlich zulässig. Diese Möglichkeit besteht jedoch nur bei Ausgabenbuchungen, nicht bei Einnahmen. Geschwärzt werden dürfen nur bestimmte Passagen des Empfängers und Buchungstextes bei Ausgabenbuchungen. Dabei muss der zu Grunde liegende Geschäftsvorgang für die Prüfung durch das Jobcenter Ostprignitz-Ruppin plausibel bleiben. So wäre beispielsweise bei der Überweisung von Mitgliedsbeiträgen für politische Parteien eine Schwärzung des Namens einer Partei in einem Kontoauszug dann möglich, wenn als Verwendungszweck „Mitgliedsbeitrag“ noch erkennbar bleibt.
Unterhaltstitel	Von dem Teil des Unterhaltstitels, aus dem sich die Höhe der Unterhaltsverpflichtung ergibt, wird eine Kopie zur Akte genommen.

Anlage VM	
Vermögen	<p>Bitte geben Sie das Vermögen jedes einzelnen Mitgliedes der Bedarfsgemeinschaft an. Vermögen ist die Gesamtheit der in Geld messbaren Güter einer Person, unabhängig davon, ob sie im Inland oder Ausland vorhanden sind. Dazu gehören insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bank- und Sparguthaben (auch online), Bargeld, Wertpapiere, Aktien, Aktienfonds, • Forderungen, • Kraftfahrzeuge (z. B. Auto, Motorrad), • Kapitallebensversicherungen, private Rentenversicherungen, Bausparverträge, • bebaute Grundstücke, Hausbesitz (z. B. ein Ein- oder Mehrfamilienhaus), Eigentumswohnung oder unbebaute Grundstücke (z. B. Acker, Wald, etc) und • sonstige Vermögensgegenstände (z. B. Wertsachen, Gemälde, Schmuck). <p>Verwertbar ist Vermögen, wenn es für den Lebensunterhalt verwendet oder sein Geldwert durch Verbrauch, Verkauf, Beleihung, Vermietung oder Verpachtung für den Lebensunterhalt nutzbar gemacht werden kann. Nicht verwertbar sind Vermögensgegenstände, über die die Inhaberin bzw. der Inhaber nicht verfügen darf (z. B. weil der Vermögensgegenstand verpfändet ist). Die Beurteilung der Verwertbarkeit obliegt nicht der Antragstellerin oder dem Antragsteller, sondern dem Jobcenter Ostprignitz-Ruppin. Zur Prüfung des Vermögens kann das Jobcenter Ostprignitz-Ruppin die Vorlage entsprechender Unterlagen, wie z. B. die letzten Jahresabrechnungen oder auch Kontoauszüge der letzten sechs Monate, verlangen. Aus den vorgenannten Unterlagen darf das Jobcenter Ostprignitz-Ruppin von denjenigen Angaben Kopien fertigen und zu den Akten nehmen, die leistungsrelevant sind. Änderungen in den Vermögensverhältnissen in Ihrer Bedarfsgemeinschaft haben Einfluss auf die Höhe des Arbeitslosengeldes II und des Sozialgeldes und sind immer unverzüglich mitzuteilen.</p>
Freistellungsaufträge	Durch einen Freistellungsauftrag bei einem Kreditinstitut können Sie verhindern, dass von Kapitalerträgen (z. B. Zinsen, Dividenden) Steuern automatisch abgezogen werden.
Verkehrswert von Grundstücken	Angaben zum Verkehrswert von Grundstücken oder Eigentumswohnungen sind erforderlich, damit das Jobcenter Ostprignitz-Ruppin ggf. die Frage einer Verwertung der Immobilie durch Verkauf, Beleihung oder Vermietung prüfen kann. Als Nachweis für den Verkehrswert von Immobilien gelten Kaufverträge oder Verkehrswertgutachten, die nicht älter als drei Jahre sind. Liegen entsprechende Unterlagen nicht vor, werden vom Jobcenter Ostprignitz-Ruppin bei unbebauten Grundstücksflächen die Werte aus den Bodenrichtwerttabellen und bei bebauten Grundstücken die Angaben aus den Kaufpreissammlungen der Gutachterausschüsse bei den Kataster- und Vermessungsämtern für die Berechnungen zu Grunde gelegt.

Anlage UF	
Haushaltsgemeinschaft mit der Person, die den Unfall/Schaden verursacht hat	Bei nicht vorsätzlichen Schädigungen durch Familienangehörige, die zum Zeitpunkt des Schadensereignisses mit der bzw. dem Geschädigten oder ihren bzw. seinen Hinterbliebenen in häuslicher Gemeinschaft lebten, ist ein Übergang des Schadensersatzanspruches auf den Sozialleistungsträger ausgeschlossen. Gleiches gilt für den Fall einer späteren Eheschließung zwischen Schädigerin/Schädiger und Geschädigter/Geschädigtem.
Nachweise	Mit der Vorlage sachdienlicher Unterlagen will sich das Jobcenter Ostprignitz-Ruppin ein Bild über den Sachstand verschaffen. Da ein Urteil, ein Vergleich oder ein Anerkenntnis im Regelfall den Rechtsstreit beenden, genügt in diesem Fall die Beifügung einer entsprechenden Unterlage. Ihre Angaben in der Anlage UF werden im Übrigen nicht elektronisch erfasst.
Ärztliche Gutachten	Fügen Sie bitte eine Erklärung über die Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht bei und, soweit vorhanden, ärztliche Gutachten, die den Unfall bzw. das Schadensereignis betreffen. Sollten Sie Bedenken haben, diese Informationen gegenüber dem Sachbearbeiter zu offenbaren, können Sie diese Unterlagen in einem verschlossenen Umschlag übergeben. Die Einsichtnahme in die Gutachten wird auf die hierzu berechtigten Personen beschränkt.

Anlage SV	
Zuschuss bei privater oder freiwillig gesetzlicher Kranken- und Pflegeversicherung	Die Anlage SV ist für jede Person der Bedarfsgemeinschaft auszufüllen, die privat, freiwillig gesetzlich oder nicht kranken- und pflegeversichert ist. Sofern Sie oder ein Mitglied Ihrer Bedarfsgemeinschaft zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Arbeitslosengeld II bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind, wird auf Antrag ein Zuschuss zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung gewährt. Die Höhe der Beiträge müssen Sie nachweisen. Aus dem Nachweis der privaten Krankenversicherungsbeiträge muss neben deren Höhe hervorgehen, ob diese den Beiträgen Ihres individuellen Basistarifs entsprechen. Falls Sie nicht im Basistarif versichert sind, sind die Beiträge dieses Tarifs zusätzlich nachzuweisen. Der Zuschuss zur privaten Versicherung wird direkt an Ihre Krankenkasse überwiesen. Geben Sie bitte die Bankverbindung Ihrer Krankenkasse an. Darüber hinaus können auch Personen einer Bedarfsgemeinschaft, die nicht erwerbsfähig sind – also Sozialgeld beziehen – und sich freiwillig oder privat kranken- und pflegeversichern, einen Zuschuss beantragen. Personen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung keinen Versicherungsschutz in der Kranken- und Pflegeversicherung haben, werden grundsätzlich versicherungspflichtig zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. Unter bestimmten Voraussetzungen (z. B. bei der Ausübung einer selbständigen Tätigkeit) tritt jedoch keine Versicherungspflicht ein. Diese Personen müssen einer privaten Versicherung oder – wenn sie die persönlichen Voraussetzungen erfüllen – einer gesetzlichen Krankenversicherung als freiwilliges Mitglied beitreten.

Anlage KdU	
Angaben zu den genutzten Energiequellen	Im Regelbedarf sind die Kosten für die Warmwasserbereitung nicht enthalten. Diese Ausgaben werden im Rahmen der Kosten der Unterkunft gewährt. Wird das Warmwasser durch in der Unterkunft installierte Vorrichtungen (Boiler etc.) erzeugt, kann ein Mehrbedarf anerkannt werden, soweit die Kosten nicht von den Kosten der Unterkunft gedeckt werden.
Anzahl der Personen in der Wohnung/im Haushalt insgesamt	Geben Sie bitte die Anzahl der insgesamt in der Wohnung/in dem Haus lebenden Personen an, also auch Personen, die nicht zur Bedarfsgemeinschaft gehören. Die Angabe ist erforderlich, weil jeder Person ein entsprechender Mietanteil zugerechnet wird. Nicht anzugeben sind hingegen Mitglieder einer Wohngemeinschaft.
Schuldzinsen	Sie können die anfallenden Schuldzinsen, z. B. durch Vorlage eines Jahreskontoauszugs, nachweisen. Nicht erforderliche Angaben können unkenntlich gemacht werden. Tilgungsleistungen können grundsätzlich nicht übernommen werden, da die Zahlung des Arbeitslosengeldes II nicht der Vermögensbildung dienen darf. Sollte Ihnen durch die Nichtzahlung von Tilgungsraten der Verlust des selbstgenutzten Wohneigentums drohen, setzen Sie sich bitte mit Ihrem zuständigen Jobcenter Ostprignitz-Ruppin in Verbindung.
Sonstige Wohnkosten	Unter sonstigen Wohnkosten sind die Kosten zu verstehen, die nicht im Mietvertrag aufgeführt sind. Grundsätzlich nicht berücksichtigungsfähig sind Stellplatzkosten, Stromkosten, Kabelgebühren, Garagenmiete und Telefonkosten.